Arbeitspapier 04 · Basiswissen

Bindung durch Erbvertrag

Was im Erbvertrag bindet

Der Erblasser schließt den Erbvertrag grundsätzlich persönlich und mit dem anderen Vertragsteil bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Notar (§§ 2274, 2276 Abs. 1 BGB). Auch zwei nicht miteinander verwandte Personen können einen Erbvertrag schließen. Die Parteien können insbesondere eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis vertragsmäßig anordnen (§ 2278 BGB). Daneben kann dieselbe Urkunde einseitige Verfügungen enthalten (§ 2299 BGB). Welche Bindung gewollt ist, ergibt sich aus dem Vertragsinhalt.

Spätere Anordnungen von Todes wegen

Eine spätere Verfügung von Todes wegen ist unwirksam, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde (§ 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB). Deshalb ist die konkrete Kollision zu benennen. Wer einem Vertragserben nur die Hälfte versprochen hat, kann die freie Hälfte grundsätzlich noch testamentarisch vergeben. Eine vertragliche Alleinerbeneinsetzung lässt für eine widersprechende zweite Alleinerbeneinsetzung keinen Raum. In Betracht kommen die einvernehmliche Aufhebung (§ 2290 BGB) oder ein wirksamer Rücktritt, etwa aufgrund eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts (§ 2293 BGB).

Geschäfte zu Lebzeiten

Der Vertragserbe erwirbt vor dem Erbfall kein Eigentum am Vermögen des Erblassers. Dieser darf über sein Vermögen weiter verfügen (§ 2286 BGB). Verkauft er einen Gegenstand zum Marktpreis, tritt wirtschaftlich die Gegenleistung an dessen Stelle. Ein nach dem Verkauf verbliebener Erlös gehört beim Tod zum Nachlass. Gibt der Erblasser das Geld für seinen Lebensunterhalt aus, hat der Vertragserbe regelmäßig keinen Ersatzanspruch.

Schenkung und Beeinträchtigungsabsicht

§ 2287 Abs. 1 BGB gibt dem Vertragserben nach dem Erbfall unter besonderen Voraussetzungen einen persönlichen Anspruch gegen den Beschenkten. Zuerst ist zu klären, ob und in welchem Umfang eine Schenkung vorliegt. Erst dann stellt sich die Frage, ob der Erblasser seine Freiheit missbraucht hat, um den Vertragserben zu beeinträchtigen. Übernimmt der Empfänger etwa eine werthaltige Pflegepflicht, kann schon dies den unentgeltlichen Anteil vermindern. Auch ein nachvollziehbares lebzeitiges Eigeninteresse kann gegen einen Missbrauch sprechen (BGH, Urteil vom 28. September 2016, IV ZR 513/15). Der Erwerb des Beschenkten bleibt wirksam. Der Anspruch richtet sich auf Herausgabe nach Bereicherungsrecht.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 2278 BGB · § 2286 BGB · § 2287 BGB · § 2289 BGB

Arbeitspapier 04 · Übungsfall

Das Atelier am Hafen

Sachverhalt

Restaurator Ben schließt mit seiner langjährigen Mitarbeiterin Alva bei gleichzeitiger Anwesenheit vor einer Notarin einen Erbvertrag. Darin setzt er sie ausdrücklich vertragsmäßig zur Alleinerbin ein. Ein Rücktritt ist nicht vorbehalten. Später verkauft und übereignet er seinen Lieferwagen zum Marktpreis an eine Kundin, die sofort bezahlt. Ein Jahr danach setzt er seine Schwester Ina formgerecht testamentarisch zur Alleinerbin ein. Ben stirbt kinderlos und unverheiratet. Gründe für einen gesetzlichen Rücktritt oder eine Anfechtung liegen nicht vor.

Arbeitsauftrag

Wer beerbt Ben? Muss die Kundin den Wagen herausgeben? Unterscheiden Sie die Verfügung von Todes wegen von dem Geschäft unter Lebenden.

Abwandlung

Ben hat den Wagen stattdessen seinem Nachbarn geschenkt und übereignet, ausschließlich um Alva zu schädigen. Ein lebzeitiges Eigeninteresse hatte Ben nicht. Der Nachbar besitzt den Wagen beim Erbfall noch. Kann Alva ihn herausverlangen?